

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industriemeister / zur Industriemeisterin – Fachrichtung Rohrleitungsbau

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Mai 1999 erlässt die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Sätze 2, 4 und 5 sowie § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Artikel 6) vom 25.03.1998 (BGBl. I Seite 569), die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die IHK-Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Industriemeister/Industriemeisterin Fachrichtung Rohrleitungsbau:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin Fachrichtung Rohrleitungsbau erworben worden sind, kann die Handelskammer Hamburg Prüfungen nach den §§ 2 bis 12 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;

2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit Geschäftsführung und Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;

3. Überwachung der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose konstruktive Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;

4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit und dem Umweltschutz befassten Stellen und Personen;

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Industriemeister/Industriemeisterin – Fachrichtung Rohrleitungsbau.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung in zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Rohrleitungsbau zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Rohrleitungsbau oder

2. eine mindestens achtjährige Berufspraxis im Bereich Rohrleitungsbau nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne der Ziffern 1 bis 3 muss in Tätigkeiten auf einer Baustelle abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Industriemeister – Fachrichtung Gleisbau dienlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 schriftlich und mündlich und praktisch durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer verkürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Volkswirtschaftslehre:

a) Produktionsformen,

b) Wirtschaftssysteme,

c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,

d) nationale und internationale Organisation und Verbände der Wirtschaft

2. aus der Betriebswirtschaftslehre:

a) Betriebsorganisation:

aa) Aufbauorganisation,

bb) Arbeitsplanung,

cc) Arbeitssteuerung,

dd) Arbeitskontrolle,

ee) Kostenrechnung

b) Organisations- und Informationstechniken,

c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus dem Grundgesetz:

a) Grundrechte,

b) Gesetzgebung,

c) Rechtsprechung;

2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

a) Arbeitsvertragsrecht,

b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,

c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,

d) Tarifvertragsrecht,

e) Sozialversicherungsrecht;

3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:

a) Entwicklungsprozess des Einzelnen,

b) Gruppenverhalten;

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:

a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,

b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,

c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

a) Rolle des Industriemeisters,

b) Kooperation und Kommunikation,

c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln: 2 Stunden

2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln: 1 Stunde

3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: 2 Stunden

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,

2. Technische Kommunikation und Information,

3. Herstellen von erdverlegten Rohrleitungen,
4. Organisation der Baustelle, Baustellensicherung, Arbeitssicherheit und Umweltschutz,
5. Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er grundlegende mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung praxisrelevanter Aufgabenstellungen anwenden kann. Dies schließt ein, dass er elementare Gesetzmäßigkeiten der Physik und der allgemeinen Chemie, die für den Bereich des Rohrleitungsbaues von Bedeutung sind, kennt. Außerdem soll er deutlich machen, dass er die mit seiner Tätigkeit zusammenhängenden Berechnungen unter Nutzung der entsprechenden Gleichungen ausführen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über:

a) physikalische Gesetzmäßigkeiten der Mechanik, sowie Lärmerzeugung und Schallübertragung,

b) Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand,

c) Korrosion, Einflüsse auf die Materialien und ihre Verhütung,

d) Eigenschaften und Verhalten von Materialien im Zusammenhang mit Temperatur, Schall, Feuchtigkeit und Brand; Eigenschaften und Verhalten fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe; Schutzmaßnahmen;

2. Berechnen von:

a) Längen, Flächen, Volumen, Massen sowie Kräften und Momenten auch unter Anwendung der Winkelfunktionen,

b) Maßänderungen durch Temperatureinfluss,

c) Mechanische und elektrische Spannungen,

d) Pumpenleistungen und Volumenströmen.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation und Information“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Kommunikations- und Informationsmittel kennt und anwenden kann. Er soll in der Lage sein, Daten und Anweisungen verschiedener Informationsträger richtig zu interpretieren und in berufliches Handeln mit Vorbereitung, Realisierung und Kontrolle der Arbeitsschritte umzusetzen. Darüber hinaus soll er befähigt sein, technische Probleme zu erfassen, Lösungsansätze aufzuzeigen und Informationen auf geeigneten Informationsträgern weiterzugeben. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen und Interpretieren von Informationen und Daten unterschiedlicher Informationsträger, insbesondere technischer Zeichnungen und Stücklisten, von Plänen betriebstechnischer Anlagen, isometrischer Darstellungen, Tabellen, Diagrammen und Statistiken unter Berücksichtigung einschlägiger Normen;

2. Erfassen und Auswerten von Daten, insbesondere durch Darstellen in Tabellen, Statistiken und grafischen Aufbereitungen zu ihrer Verwendung als Entscheidungshilfen;

3. Umsetzen der Informationen und Daten verschiedener Informationsträger in die Arbeitsplanung, Erstellen von Arbeitsanweisungen;

4. Darstellung technischer Sachverhalte einschließlich ihrer Lösungsansätze auf geeigneten Informationsträgern, insbesondere Erstellen von Baustellenfortschrittsberichten, Anfertigen von Rohrleitungsplänen sowie von Teil- und Sonderzeichnungen, Erstellen von Aufmaß und Aufmaßzeichnungen nach dem vereinheitlichten isometrischen Aufmaßsystem.

(4) Im Prüfungsfach „Herstellen von erdverlegten Rohrleitungen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, unter Anwendung einschlägiger technischer Regelwerke Rohrleitungssysteme zu erstellen und dabei auf materialgerechte Lagerung, Transport, Bearbeitung und Verwendung zu schließen. Er soll neben der sachgerechten Auswahl der Materialien weiterhin in der Lage sein, Entscheidungen über ihre zweckmäßige Verlegung treffen zu können. Bei seinen Entscheidungen sind neben technischen und organisatorischen Gesichtspunkten auch Kostengesichtspunkte sowie die Aspekte der Energieeinsparung, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lagerung und Transport von Rohrleitungen unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, einschließlich qualitativer und quantitativer Wareneingangs- und Warenausgangskontrollen;

2. Herstellen von Rohrleitungen unter Berücksichtigung insbesondere ihres Aufbaus, ihrer physikalischen und technischen Eigenschaften, ihrer Kosten und ihrer Umweltverträglichkeit;

3. Auswahl, Verwendung und Anbringung von Verbindungs- und Befestigungselementen sowie der Ummantelungen unter Berücksichtigung insbesondere ihres Aufbaus, ihrer physikalischen und technischen Eigenschaften, ihrer Kosten und ihrer Umweltverträglichkeit;

4. Auswahl und Aufbau von Sonderkonstruktionen unter Berücksichtigung insbesondere der Montagefreundlichkeit, von Arbeitssicherheits- und Umweltschutzaspekten;

5. Kenntnisse über den Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und chemischen Stoffen; unter Berücksichtigung der einschlägigen UVV's;

6. Kenntnisse einschlägiger Werkstoff- und Halbzeugnormen.

(5) Im Prüfungsfach „Organisation der Baustelle, Baustellensicherung, Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeit der technischen Einrichtungen, der Betriebsstätte und der Anwendungsstelle im Hinblick auf einen rationellen Fertigungs- und Montageablauf beherrscht. Er soll in der Lage sein, die einschlägigen Apparate, Geräte, Maschinen und Rohrleitungen auszuwählen und Wartung sowie Instandhaltung sicherzustellen. Dabei sind die betrieblichen Aufgaben so zu koordinieren, dass ein möglichst reibungsloser Betriebsablauf sichergestellt wird und auftretende Probleme einer Lösung zugeführt werden, die wirtschaftlichen, sozialen, arbeitssicherheits- und umweltorientierten Erfordernissen Rechnung trägt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Energieversorgung in der Betriebsstätte und der Anwendungsstelle, Arbeitssicherheit, Umweltschutz:

a) Energiearten, Energieversorgungsanlagen und deren Einsatz, energiesparende und umweltschützende Maßnahmen,

- b) Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen, spezifische Rechtsvorschriften,
- c) Verhalten bei Störungen und Unfällen, Erste Hilfe und Maßnahmen zur Unfallverhütung;

2. Apparate, Geräte, Maschine und Anlagen, Arbeitssicherheit und Umweltschutz:

a) Funktion, Einsatz, Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, insbesondere von Baggern, Ladegeräten, Bearbeitungsmaschinen und Verkehrsträgern im Transport,

b) Schutzvorrichtungen und Schutzausrüstungen,

c) Umweltschutz durch Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen, Lärm und anderen Schadensereignissen,

d) umweltgerechte Entsorgung und Wiedergewinnungskreisläufe sowie sonstige Maßnahmen zum Schutze der Umwelt;

3. Rohrnetzplanung einschließlich Kostenkalkulation, Personaleinsatz und Qualitätssicherung:

a) Kalkulationsverfahren, insbesondere Zuschlagsrechnung zur Vor-, Zwischen- und Nachkalkulation sowie Kalkulationsfaktoren, insbesondere Sach-, Personalkosten und Investitionen, Erstellen von Leistungsbeschreibungen,

b) Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Qualifikationen und Arbeitsplatzanforderungen, Konfliktbegrenzung, Gesetze und Bestimmungen bei der Personalgewinnung,

c) Qualitätssicherung und -kontrolle, insbesondere Möglichkeiten und Verfahren, Prüf- und Kontrollmethoden sowie Fehlerbeseitigung und Abnahme unter Einhaltung von Normen, Vorschriften und Bestimmungen.

(6) Im Prüfungsfach „Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er bei einer praxisbezogenen betrieblichen Situationsaufgabe Lösungen unter Beachtung der in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Prüfungsinhalte darstellen und begründen kann. Insbesondere soll er in der Lage sein, berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen und zu begründen. In der Situationsaufgabe soll die Verantwortung des Industriemeisters für die technischen, organisatorischen und sozialen Belange, die Kosten- und Zeitplanung sowie die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen und –grundsätze besonders zum Ausdruck kommen.

(7) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(8) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als zwölf Stunden betragen; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1,5 Stunden
2. Technische Kommunikation und Information: 1,5 Stunden
3. Herstellung von erdverlegten Rohrleitungen: 1,5 Stunden

4. Organisation der Baustelle, Baustellensicherung, Arbeitssicherheit, Umweltschutz: 1,5 Stunden

5. Fachrichtungsspezifische Situationsaufgabe: 3,0 Stunden

(9) Die mündliche Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Prüfungsfach soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(10) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern.

§ 6 Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Handlungsfeldern zu prüfen:

1. Allgemeine Grundlagen:

- a) Gründe für die betriebliche Ausbildung,
- b) Einflussgrößen auf die Ausbildung,
- c) Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung,
- d) Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung,
- e) Anforderungen an die Eignung der Ausbilder;

2. Planung der Ausbildung:

- a) Ausbildungsberufe,
- b) Eignung des Ausbildungsbetriebes,
- c) Organisation der Ausbildung,
- d) Abstimmung mit der Berufsschule,
- e) Ausbildungsplan,
- f) Beurteilungssystem;

3. Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden:

- a) Auswahlkriterien,
- b) Einstellung, Ausbildungsvertrag,
- c) Eintragungen und Anmeldungen,
- d) Planen der Einführung,

e) Planen des Ablaufs der Probezeit;

4. Ausbildung am Arbeitsplatz:

a) Auswählen der Arbeitsplätze und Aufbereiten der Aufgabenstellung,

b) Vorbereitung der Arbeitsorganisation,

c) Praktische Anleitung,

d) Fördern aktiven Lernens,

e) Fördern von Handlungskompetenz

f) Lernerfolgskontrollen,

g) Beurteilungsgespräche

5. Förderung des Lernprozesses:

a) Anleiten zu Lern- und Arbeitstechniken,

b) Sichern von Lernerfolgen,

c) Auswerten der Zwischenprüfungen,

d) Umgang mit Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten,

e) Berücksichtigen kultureller Unterschiede bei der Ausbildung,

f) Kooperation mit externen Stellen;

6. Ausbildung in der Gruppe

a) Kurzvorträge,

b) Lehrgespräche,

c) Moderation,

d) Auswahl und Einsatz von Medien

e) Lernen in Gruppen

f) Ausbildung in Teams;

7. Abschluss der Ausbildung:

a) Vorbereitung auf Prüfungen,

b) Anmelden zur Prüfung,

c) Erstellen von Zeugnissen,

d) Abschluss und Verlängerung der Ausbildung,

e) Fortbildungsmöglichkeiten,

f) Mitwirkung an Prüfungen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Abschnitt. Diese Abschnitte gelten als Prüfungsfächer im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(3) Im schriftlichen Abschnitt soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(4) Der praktische Abschnitt besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Abschnitt soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder von einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8 Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 5 und 7 das doppelte Gewicht. Die Note der mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 7 und 9 ist mit der schriftlichen Prüfungsleistung in diesem Prüfungsfach zu einem arithmetischen Mittel zusammenzufassen. Die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 4 Absatz 8 und in § 5 Abs. 10 in einem Prüfungsfach sind als arithmetisches Mittel zusammenzufassen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen sowie ein weiteres Zeugnis, aus dem die in den Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen. Im Fall der Feststellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die insgesamt nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Besteht der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungsteil nicht, der nach § 3 Absatz 3 separat geprüft wurde, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Steht danach fest, dass die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann, so können weitere Prüfungsteile nicht mehr geprüft werden.

§ 10 Rahmenprüfungsordnung

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handelskammer Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11 Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. des auf die Veröffentlichung in der „hamburger wirtschaft“ folgenden Monats in Kraft.

Die Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 2. Dezember 1999 gemäß § 46 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Satz 5 Berufsbildungsgesetz von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung als zuständiger oberster Landesbehörde genehmigt.

Hamburg, den 3. Februar 2000

HANDELSKAMMER HAMBURG